

## Elterninformation

### Steuerabzug von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung Stand 01.01.2007

Nach derzeit geltendem Rechtsstand sind Aufwendungen für Nachhilfeunterricht von Kindern grundsätzlich nicht steuerlich abziehbar.

Ausnahme gilt nur in einem Fall:

1. Beruflich bedingter Umzug der Eltern

- **für alle Kinder, die noch zur Schule gehen**
- Bescheinigung der Schule
- bis 1.409,- pro Kind (bis zur Hälfte dieses Höchstbetrags in voller Höhe, danach mit 75%)

Die Aufwendungen für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, insofern auch die Hausaufgabenbetreuung, werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat steuerlich gefördert:

2. Abzug für Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind

- **für Kinder bis 14 Jahre**
- 2/3 aller Kinderbetreuungskosten
- bis maximal 4.000,- pro Kind
- abziehbar bei den Einkünften als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht) oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikstunden, Computerkurse, Sportvereine, Tennis- oder Reitunterricht)

3. Abzug für Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist

- **für Kinder von 3.-6. Lebensjahr (Alter: 2 – 5 Jahre)**
- 2/3 aller Kinderbetreuungskosten
- bis maximal 4.000,- pro Kind
- abziehbar als Sonderausgaben

Gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (s.o.).

4. Abzug für Paare bei Ausbildung, Behinderung oder Krankheit eines Elternteils

- **für Kinder bis 14 Jahre**
- 2/3 aller Kinderbetreuungskosten
- bis maximal 4.000,- pro Kind
- abziehbar als Sonderausgaben

Gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (s.o.).

Für die unter Punkt 1-4 genannten Förderungen richtet sich die Höhe der steuerlichen Begünstigung nach dem persönlichen Steuersatz und kann bei Spitzenverdienern annähernd 50% der Aufwendungen betragen.

Eine weitere steuerliche Förderung zusätzlich zu den unter Punkt 1-3 genannten besteht für sog. „haushaltsnahe Dienstleistungen“ (Kinderbetreuung, Gartenpflege, Reinigung u.a.) wie folgt:

5. Abzug für alle Steuerbürger

- **für alle Kinder**
- Durchführung der Hausaufgaben-Betreuung im Haushalt
- bis maximal 3.000,- pro Haushalt
- 20% der in Rechnung gestellten Dienstleistung (Überweisungsbeleg erforderlich)
- direkt von der Einkommensteuer abziehbar

Gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (s.o.).

Die Höhe der Förderung unter Punkt 5 beträgt einheitlich maximal 20% von 3.000,- = 600,- €.

Diese Informationen wurden durch Steuerfachleute des VNN sorgfältig geprüft und zusammengestellt. Eine Gewährleistung der Richtigkeit durch den VNN oder das Mitglieds-Unternehmen muss dennoch ausgeschlossen werden. Bitte fragen Sie Ihren Steuerberater!